

## Datenschutzhinweise der Bauordnungsbehörde

**Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 12 und 13 der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) durch die Bauordnungsbehörde der Stadt Nürnberg**

### Verantwortlich für die Datenerhebung

Stadt Nürnberg  
Bauordnungsbehörde  
Bauhof 5  
90402 Nürnberg

Telefon: 09 11 / 2 31 – 43 30

Kontaktformular zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht:

[https://www.nuernberg.de/global/ajax\\_kontaktformular.html?cfid=102803](https://www.nuernberg.de/global/ajax_kontaktformular.html?cfid=102803)

### Datenschutz

Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an:

Stadt Nürnberg  
Behördlicher Datenschutz  
Rathausplatz 2  
90403 Nürnberg

Telefon: 09 11 / 2 31 – 51 15

Kontaktformular zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht:

[https://www.nuernberg.de/global/ajax\\_kontaktformular.html?cfid=17995](https://www.nuernberg.de/global/ajax_kontaktformular.html?cfid=17995)

### Verarbeitungstätigkeiten:

Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO):

- Bearbeiten der Bauanfragen (genehmigungspflichtige Bauvorhaben)
- Bearbeiten der Bauanträge (genehmigungspflichtige Bauvorhaben)
- Bearbeiten der Bauvorhaben, die von einer Genehmigung freigestellt sind
- Bearbeiten der Anzeigen zur Beseitigung von baulichen Anlagen
- Sonstige bauaufsichtliche Maßnahmen (z. B. Beseitigungsanordnungen)

Weitere Aufgaben:

- Bearbeiten von denkmalschutzrechtlichen Erlaubnissen
- Aufteilungsplan und Abgeschlossenheitsbescheinigung
- Prüfung von Vorkaufsrechten
- Aufsicht über bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger
- Prüfung von Standsicherheitsnachweisen

### Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung

Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. Art 4 Bayerisches Datenschutzgesetz und den nachfolgend anzuwendenden Fachvorschriften:

- zur Erfüllung der Aufgaben nach Art. 54 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- zur Bearbeitung von Bauanträgen (Art. 64 ff. BayBO), Abgrabungsanträgen (Art. 7 Bayerisches Abgrabungsgesetz - BayAbgrG), entsprechenden Änderungsanträgen sowie Vorlagen im Genehmigungsfreistellungsverfahren (Art. 58 BayBO) und Vorlagen genehmigungsfreier Abgrabungen (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayAbgrG)
- zur Bearbeitung von Anträgen auf Teilbaugenehmigung (Art. 70 BayBO) und Teilabgrabungsgenehmigung (Art. 9 Abs. 1 Satz 5 BayAbgrG)
- zur Bearbeitung von Anträgen auf Vorbescheide (Art. 71 BayBO bzw. Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayAbgrG)
- zur Bearbeitung von Beseitigungsanzeigen (Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO)
- zur Bearbeitung von isolierten Anträgen auf Zulassung von Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften oder sonstigem Bauordnungsrecht, von Ausnahmen und Befreiungen vom Bebauungsplan (Art. 63 BayBO)

## Datenschutzhinweise der Bauordnungsbehörde

- zur Bearbeitung von Anträgen auf Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung und der Teilbaugenehmigung (Art. 69 Abs. 2 BayBO)
- zur Bearbeitung von Anträgen auf Verlängerung der Geltungsdauer des Vorbescheids (Art. 71 Satz 3 BayBO)
- zur Bearbeitung von Baubeginnsanzeigen (Art. 68 Abs. 8 BayBO)
- zur Bearbeitung von Beginnsanzeigen (Art. 9 Abs. 4 Satz 2 BayAbgrG)
- zur Bearbeitung von Anzeigen der Nutzungsaufnahme (Art. 78 Abs. 2 Satz 1 und 2 BayBO)
- zur Bearbeitung von Erklärungen des Tragwerksplaners nach Maßgabe des Kriterienkatalogs (Art. 62a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO in Verbindung mit Anlage 2 Bauvorlagenverordnung – BauVorIV)
- zur Bearbeitung von Anträgen nach Art. 6, 7, 10 und 15 Bayerisches Denkmalschutzgesetz
- zur Bearbeitung von Vorgängen nach §§ 7 und 32 Wohnungseigentumsgesetz i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Ausstellung von Bescheinigungen gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes
- zur Bearbeitung von Vorkaufsrechten nach §§ 24 oder 25 Baugesetzbuch bzw. Art. 39 Bayerisches Naturschutzgesetz
- zur Erledigung von Aufgaben der Aufsichtsbehörde gemäß § 21 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz

### Weitergabe von Daten

Zum Einholen des Einvernehmens mit der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) werden Daten an das für die Stadt Nürnberg hierfür zuständige Stadtplanungsamt weitergegeben. Zusätzlich kann auch eine Übermittlung nach § 35 Abs. 2 und 3 BauGB Daten an die höhere Verwaltungsbehörde (= Regierung von Mittelfranken) erfolgen, falls deren Zustimmung erforderlich ist.

Im Rahmen des Art. 54 und Art. 65 Abs. 1 BayBO hat die Bauaufsichtsbehörde diejenigen Stellen zu hören, deren Beteiligung oder Anhörung für die Entscheidung über den Vorgang durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist oder ohne deren Stellungnahme die Genehmigungsfähigkeit des Vorganges nicht beurteilt werden kann, wofür die jeweils zur Beurteilung notwendigen Daten weitergegeben werden.

Wird das Vorhaben ohne Zustimmung von Nachbarn eingereicht oder erheben diese Einwendungen, so erhalten sie gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung der Genehmigung.

Weiterhin können Ihre Daten auch an die folgenden Stellen übermittelt werden:

- Landesamt für Statistik / statistisches Amt der Stadt Nürnberg gemäß dem Hochbaustatistikgesetz
- Bauberufsgenossenschaft gemäß § 1 SGB X i.V.m. § 70 SGB X
- staatliches Vermessungsamt gemäß Art. 3 VermKatG
- Zentralfinanzamt – Bewertungsstelle gemäß § 29 Abs. 3 BewG
- untere Naturschutzbehörde nach dem BlmSchG, WHG, etc.
- Gutachterausschuss der Stadt Nürnberg gemäß §§ 192 ff BauGB
- Kassen- und Steueramt der Stadt Nürnberg im Rahmen des Forderungswesen nach Art. 1 ff Kostengesetz
- Andere öffentliche Stellen, soweit dies zur Erfüllung ihrer obliegenden Aufgaben nach Art. 5 Abs. 1 Ziffer 1 i. V. m. Art. 6 Abs. 2 BayDSG erforderlich ist (z. B. zur Abrechnung von Erschließungsbeiträgen, Überprüfung des Zweckentfremdungsverbots und Anträgen auf Wohnraumförderung)

### Übermittlung an Drittländer

Es erfolgt keine Übermittlung.

## Datenschutzhinweise der Bauordnungsbehörde

### Speicherzeitraum

Bauantrags- und Baugenehmigungsdaten (einschließlich Genehmigungsfreistellungsdaten), Aufteilungspläne und Abgeschlossenheitsbescheinigungen, denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse, etc. sind grundstücksbezogen. Sie dürfen nicht gelöscht werden, weil sie Bestandsschutz genießen. Auch bauaufsichtlichen Maßnahmen werden zur Beweissicherung dauerhaft dokumentiert (z. B. Duldung von sog. Schwarzbauten). Gemäß Art. 5 DSGVO i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Bayer. Archivgesetz und der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 13. Juli 2017 (Az. IIB4-0245-002/17) sind Akten aus bauaufsichtsrechtlichen Verfahren frühestens nach 20 Jahren an die Archivverwaltung abzugeben. Zumindest bis zu diesem Zeitpunkt muss das einschlägige Schriftgut im vollen Umfang aufbewahrt werden.

### Betroffenenrechte

Nach der DSGVO stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Nürnberg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

### Widerrufsrecht bei Einwilligung

Falls Sie in die Verarbeitung eingewilligt haben und die Verarbeitung auf dieser Einwilligung beruht, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.